

# Lizenzvertrag

## Vorbemerkung

prisma ist Inhaberin ordnungsgemäßer Solutionprovider-/Entwickler-Lizenzen von Microsoft im Hinblick auf die Software „Microsoft Dynamics NAV“ und ist „Microsoft Gold Certified Partner“. Diesbezüglich ist prisma berechtigt, (Unter-)Lizenzen an Kunden zu erteilen und eigenständig kundenbasierte Softwarelösungen bzw. Add-On-Anwendungen („Vertragssoftware“) auf der Basis von Microsoft Dynamics NAV zu entwickeln und zu vertreiben.

## § 1 Kundenvertrag

Zwischen den Parteien und für das diesem Lizenzvertrag zu Grunde liegende Rechtsverhältnis zur Erstellung und Vergütung der Vertragssoftware („Kundenvertrag“) gelten die von den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen (Auftrag, Auftragsbestätigung, Lasten-/Pflichtenheft, Produktbeschreibungen, Projektvertrag, etc.) in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von prisma; letztere sind in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag beigelegt und finden im Verhältnis zu etwaigen Einkaufsbedingungen und/oder sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden allein für den Kundenvertrag Anwendung.

## § 2 Urheberschutz; Rechteinräumung

### 1. Nutzungsrechte im Hinblick auf Microsoft Dynamics NAV

Die Vertragssoftware basiert auf der Softwareplattform Microsoft Dynamics NAV. Diesbezüglich gelten ausschließlich die Microsoft-Software-Lizenzbestimmungen („SLT“) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die SLT sind diesem Lizenzvertrag in der **Anlage 2** in einer Kundenausfertigung beigelegt und in ihrer jeweils neuesten Fassung online auf CustomerSource einsehbar. prisma und der Kunde sind sich einig, dass für den Inhalt der SLT und die darin enthaltenen Lizenz- und Nutzungsbestimmungen sowie für die Softwareplattform Microsoft Dynamics NAV ausschließlich Microsoft verantwortlich ist.

### 2. Nutzungsrechte im Hinblick auf die Vertragssoftware

Für die kundenspezifisch von prisma eigenverantwortlich entwickelte Vertragssoftware gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Alleinige Urheberin der Vertragssoftware und Inhaberin sämtlicher damit zusammenhängender Urheberrechte und gewerblicher Schutzrechte, ist und bleibt prisma.

- b) prisma gewährt hiermit dem Kunden das nicht ausschließliche Nutzungsrecht, die Vertragssoftware zum eigenen Gebrauch im Rahmen des im Kundenvertrag vereinbarten Zwecks, räumlichen und gegenständlichen Umfangs und der Verwendungsdauer zu nutzen.
- c) Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware auf einem im unmittelbaren Besitz des Kunden stehenden Computersystem, deren Laden, Anzeigen, Ablaufen und Speichern sowie die bestimmungsgemäße Verwendung der Vertragssoftware durch den Kunden. Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von prisma nicht berechtigt, das Nutzungsrecht an Dritte zu übertragen, die Vertragssoftware zu veräußern oder zu vermieten, Unterlizenzen hieran zu erteilen, die Vertragssoftware drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder auf sonstige Weise Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen bzw. zugänglich zu machen.
- d) Die Nutzer und/oder Geräte des Kunden, die Zugriff auf die Vertragssoftware haben oder diese benutzen, sind auf die im Kundenvertrag bestimmte Anzahl beschränkt. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht zulässig. Dementsprechend ist der Kunde verpflichtet, vor der Nutzung eine ausreichende Anzahl von Lizenzen für Microsoft Dynamics NAV für die maximale Anzahl der Nutzer und/oder Geräte zu erwerben, um Zugriff auf die Vertragssoftware haben oder diese nutzen zu können.
- e) Der Kunde ist berechtigt, Kopien der Vertragssoftware zu erstellen, wenn dies vereinbarungsgemäß zur Sicherung der vertragsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Sofern Originale einen auf den Urheberrechtsschutzweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Kunden auf den angefertigten Kopien anzubringen. Seriennummern sowie der sonstigen Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder geändert werden.
- f) Eine Rückübersetzung der Vertragssoftware in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsarten der Vertragssoftware (reverse engineering) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von prisma nicht zulässig. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist unzulässig. §§ 69e und 69d Abs. 2 und 3 UrhG bleiben unberührt.
- g) Das Recht zur Bearbeitung der Vertragssoftware durch den Kunden ist beschränkt auf den Erhalt oder die Wiederherstellung der vereinbarten Funktionalität der Vertragssoftware.
- h) Ohne schriftliche Zustimmung von prisma ist der Einsatz der Vertragssoftware innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationsrechnersystems unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Vertragssoftware geschaffen wird und ein entsprechender Einsatz nicht Vertragsgegenstand ist bzw. gegen lit. d) verstößt.

- i) Die vorstehenden Verpflichtungen hat der Kunde allen mit der Vertragssoftware in Berührung kommenden Personen aufzuerlegen.
- j) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die dazugehörigen Dokumentationen/Materialien und Ergänzungen sowie Weiterentwicklungen der Vertragssoftware durch prisma; soweit nicht abweichend im Rahmen des Kundenvertrages vereinbart, sind Ergänzungen und Weiterentwicklungen der Vertragssoftware durch prisma nicht geschuldet.

### § 3 Sicherungsmaßnahmen, Auditrecht

1. Der Kunde wird nach besten Kräften die Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten für den (Online-) Zugriff durch geeignete Maßnahmen vor der Nutzung durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.
2. Der Kunde wird es prisma auf deren Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde die Vertragssoftware qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde prisma Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch prisma oder einen von prisma benannten Sachverständigen ermöglichen. prisma darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen bzw. durchführen lassen. prisma wird dabei darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch die Prüfungstätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 2% oder eine anderweitige, nicht vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten prisma.

### § 4 Haftung von prisma

1. prisma haftet unbeschränkt,
  - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
  - für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit;
  - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes; sowie
  - im Umfang einer von Prisma übernommenen Garantie.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von prisma der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

3. Eine weitergehende Haftung von prisma besteht nicht.
4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von prisma.

## § 5 Ansprüche Dritter

1. Sofern Dritte Rechte gegenüber dem Kunden im Hinblick auf die Vertragssoftware geltend machen, die deren vertragsgemäßer Nutzung entgegenstehen, wird prisma alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Vertragssoftware gegen die behaupteten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde wird prisma unverzüglich von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter schriftlich unterrichten und prisma sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um die Vertragssoftware gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.
2. Soweit Rechtsmängel bestehen, ist prisma nach ihrer Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung durch den Dritten zu beseitigen, oder (iii) die Vertragssoftware in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der Vertragssoftware nicht erheblich beeinträchtigt wird.

## § 6 Softwarehinterlegung (Escrow)

1. Auf Wunsch des Kunden ist prisma verpflichtet, dem Kunden ein verbindliches schriftliches Angebot für die Hinterlegung der Vertragssoftware bzw. deren Softwarecodes (Escrow) bei einem professionellen Anbieter (Escrow-Agent) zu marktüblichen Konditionen zu unterbreiten.
2. Sämtliche Kosten der Softwarehinterlegung trägt der Kunde.

## § 7 CustomerSource; Systembetreuung

1. Der Kunde ist berechtigt, nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen CustomerSource von Microsoft zu nutzen. Anweisungen zum Zugriff und die Anmeldung bei CustomerSource sind in der **Anlage 3** enthalten.
2. Auf Wunsch des Kunden wird prisma mit dem Kunden einen gesonderten Vertrag über die Systembetreuung und Wartung im Hinblick auf die Vertragssoftware einschließlich Microsoft Dynamics NAV abschließen, welcher die Fernbetreuung einschließt.

## § 8 Schlussbestimmungen

1. Der Kunde darf Ansprüche gegen prisma nur nach schriftlicher Zustimmung von prisma auf Dritte übertragen. Ferner darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber prisma aufrechnen.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
3. Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anzuwenden.
4. Erfüllungsort ist Nürnberg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahe kommt.
6. Bei Kollision von Bestimmungen dieses Lizenzvertrages mit den AGB von prisma geht dieser Lizenzvertrag vor.